

INFORMATIONEN ZUR FEUERVERSICHERUNG



Wann liegt ein Brandschaden vor?

Als Feuer gilt ein Brand, der ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist, oder diesen verlassen hat und sich aus eigener Kraft ausgebreitet hat.

Ferner sind versichert Schäden durch:

- Explosion
- Verpuffung
- Implosion
- Blitzschlag (inkl. Überspannung als Folge des Blitzschlages)

Versicherungsumfang:

Versichert sind:

- Gebäude
 - ✓ inkl. Fundamenten, Gebäudezubehör und sonstige Grundstücksbestandteile
 - ✓ als Gebäudebestand zählen auch Glocken, Glockenstühle, Läutmaschinen, Emporen, Turmkränze, Uhrenanlagen, Altäre, Gestühl, Kanzeln, Taufbecken, Chorstühle und Orgelanlagen
 - ✓ am Gebäude angebrachte Antennenanlagen, Blitzableiter, Markisen, Fahnenstangen, Überdachungen, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, etc.
 - ✓ versichert sind Wägen oder Hütten der Waldkindergärten**
 - ✓ Aufwendungen für das Aufräumen und die Wiederherstellung von Anpflanzungen (inkl. Bäumen), die von einem Feuer zerstört oder beschädigt wurden*
 - ✓ Wiederbepflanzung mit jungen Trieben, sofern die Pflanzen so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist*
- *es gilt eine Entschädigungsgrenze von 15.000 EUR je Schadenfall und Versicherungsgrundstück vereinbart.
**es gilt Entschädigungsgrenze von 5.000 EUR je Schadenfall und Versicherungsgrundstück vereinbart.
- Inventar
 - ✓ inkl. Kunst- und Kultgegenstände zum Preis der Anfertigung einer qualifizierten Kopie (ausgeschlossen solche in Museen)

Versichert ist der Neuwert. Ausgenommen leerstehende Gebäude, bei denen nur der Zeitwert versichert gilt.

Welche Selbstbeteiligung gilt vereinbart?

- 5.000 EUR bei Inventar-Feuerschäden | kein Selbstbehalt bei Gebäude-Feuerschäden
- 500 EUR bei Waldkindergärten
- Graffiti-schäden 10% der Schadenhöhe, maximal 2.500 EUR je Versicherungsfall



Hinweise im Schadenfall:

Bitte überlassen Sie uns zusätzlich zur ausgefüllten Schadenanzeige:

- aussagekräftige Fotos der beschädigten Sachen zur Beweissicherung
- Kostenangebote zur Instandsetzung oder falls die Reparatur unwirtschaftlich ist, Angebote für die Beschaffung von gleichwertigem Ersatz
- Kopien der ursprünglichen Anschaffungsrechnungen
- Bestätigungen von Fachleuten/Fachfirmen, warum eine Reparatur eventuell nicht möglich ist

INFORMATIONEN ZU WEITEREN VERSICHERTEN SCHÄDEN AM GEBÄUDE

Mitversicherte Einschlüsse

- **Graffiti-schäden***
Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Graffiti (Verunstaltung durch Farbe) an den versicherten Sachen.
- **Mut- und böswillige Gebäudebeschädigung durch Dritte**
Versichert sind Kosten für die Beseitigung von mut- und böswilligen Beschädigungen am oder im Gebäude durch Dritte, insbesondere auch Einbruchdiebstahlschäden an allgemein zugänglichen Bereichen oder an der Außenhaut von Gebäuden.
- **Fahrzeuganprall / Anprall unbemannter Flugkörper**
 - Versichert sind Beschädigungen, am Gebäude dessen Zubehör oder Grundstücksbestandteilen, durch Anprall oder Absturz.
 - Ausgeschlossen sind Schäden durch Fahrzeuge, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

*Es gelten Entschädigungsgrenzen vereinbart

Diese Information soll nicht die individuelle Beratung oder ein ausführliches Angebot ersetzen. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes regeln sich ausschließlich aus dem Versicherungsvertrag und den dort zugrundeliegenden Bedingungen. Dieses Informationsblatt dient nur der auszugsweisen, allgemeinen Darstellung und es leiten sich keine Rechte oder Pflichten daraus ab.